



**Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm (HIAP)
– Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten –
Teilnahmeantrag 2012/
Flächenmeldung zum Erweiterungsantrag 2012**



0	6	9	9	9															
---	---	---	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Unternehmensident

0	6	0	0	0															
---	---	---	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Personenident

Gesetzlicher Abgabetermin:
15.05.2012

Name, Vorname: _____

PLZ, Wohnort: _____

Ich beantrage...

...die Teilnahme an folgendem Förderverfahren:

Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten 2012 (Winterbegrünung)
(bitte weiter auf Seite 2, Ziffer 1)

Ich bin Betriebsinhaber eines ökologisch wirtschaftenden Betriebes

Erstantrag

...die Ergänzung zu folgendem Antrag:

Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten (Winterbegrünung)
(bitte weiter auf Seite 2, Ziffer 2)

Ich bin Betriebsinhaber eines ökologisch wirtschaftenden Betriebes

Erweiterungsantrag

ACHTUNG! Eine Ergänzung ist nur bei einer bereits bestehenden Verpflichtung möglich!

Sowohl der **Teilnahmeantrag** als auch der **Ergänzungsantrag** ist bis zum 15.05.2012 zu stellen. Änderungen zum gestellten Antrag sind bis zum 01.10.2012 möglich.

Hinweis:

1. Der Flächen- und Nutzungsnachweis 2012 ist für die beihilfefähige Fläche während des Verpflichtungszeitraums maßgebend.
2. Die einzelflächenbezogenen und gesamtbetrieblichen Verpflichtungen sind im gesamten Verpflichtungszeitraum gemäß den Bestimmungen der HIAP-Richtlinien einzuhalten.
3. Der jährliche Mindestauszahlungsbetrag je Rahmenvertrag muss mindestens 50 Euro betragen.
4. Nach EU-Recht ist beabsichtigt, im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft gibt über die einzelnen Begünstigungen, die geförderten Vorhaben bzw. Maßnahmen, für die die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel. Über das Internetportal www.agrar-fischerei-zahlungen.de können Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) eingesehen werden.
5. Gemäß Revisionsklausel nach Art. 46 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 hat der Antragsteller die Möglichkeit bei sich ändernden Anforderungen gemäß EG) Nr. 1698/2005 und der VO (EG) Nr. 1782/2003 die Verpflichtungen die sich aus dem Vertrag ergeben, vor Ablauf der Vertragslaufzeit ohne Rückzahlung der bisher gezahlten Leistungen zu beenden.
Zusätzlich besteht für Vertragsnehmer die Möglichkeit des sanktionslosen Vertragsausstiegs, sofern sich aus der neuen Entwicklungsplanperiode 2014 bis 2020 Bedingungen ergeben, die der Vertragsnehmer nicht eingehen will oder eingehen kann. Ist die Finanzierung von Maßnahmen aus der alten Förderplanperiode 2007 bis 2013 nicht gesichert, so ist ein sanktionsloser Ausstieg aus dem Vertrag für den Vertragsnehmer möglich, ohne dass es zu Rückforderungen kommt.

Bearbeitungsvermerk (nur von der Behörde auszufüllen)

	Handz./Datum	Bemerkung
Erfassung PEB		
Antrag vollständig		
Protokolle laut DA abgeglichen und geprüft		
Vertrag rechtskräftig		

1. Teilnehmer (Erstantrag) am Förderverfahren Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten bitte hier weiter.

Der fünfjährige Verpflichtungszeitraum beginnt am 01.01.2013 und endet am 15.02.2018.

Mein Verpflichtungsumfang beträgt:

- für die Variante a1 (Mindestverpflichtungszeitraum vom 01.10. – 02.01. d. Folgejahres)
 , ha Ackerland
- für die Variante a2 (Mindestverpflichtungszeitraum vom 01.10. – 15.02. d. Folgejahres)
 , ha Ackerland
- für die Variante a3 (Mindestverpflichtungszeitraum vom 01.10. – 15.02. d. Folgejahres)
 , ha Ackerland

Verpflichtungen

Für den Zeitraum 01.01.2013 bis 15.02.2018 verpflichte ich mich im Fall eines Vertragsabschlusses dazu.

- jährlich auf mindestens 5% des in Hessen gelegenen Ackerlandes (gem. Kap II, Ziff. 2.2 a) des Betriebes, mindestens auf 1 Hektar, nach der Ernte der Hauptfrüchte Zwischenfrüchte anzubauen bzw. Untersaaten beizubehalten, so dass
 - bei Variante a1 ab dem 01. Oktober ein bodenbedeckender Bestand vorliegt. Der (evtl. abfrierende) Pflanzenbestand darf frühestens ab dem 02. Januar des auf die Aussaat der Zwischenfrucht folgenden Kalenderjahres eingearbeitet werden oder
 - bei Variante a2 ab dem 01. Oktober ein bodenbedeckender Bestand vorliegt. Der (evtl. abfrierende) Pflanzenbestand darf frühestens ab dem 16. Februar des auf die Aussaat der Zwischenfrucht folgenden Kalenderjahres eingearbeitet werden oder
 - bei Variante a3 ab dem 01. Oktober bis zum 15. Februar ein bodenbedeckender Bestand vorliegt. Hierzu ist die Einsaat von winterharten Zwischenfrüchten erforderlich. Der Umbruch der Fläche darf nicht vor dem 15. Februar des auf die Saat der Zwischenfrüchte folgenden Jahres erfolgen.
- In dem auf die Aussaat folgenden Kalenderjahr einen Fruchtwechsel vorzunehmen. Teilflächen, die als Erosionsschutzstreifen gem. Förderverfahren B3 des HIAP weitergenutzt und gefördert werden, sind hiervon ausgenommen.
- Den Anbau der Zwischenfrüchte durch gezielte Ansaat durchzuführen (die Selbstbegrünung ist nicht förderfähig). Zulässig sind nur die in der Anlage 6 a der Richtlinie aufgeführten Kulturarten in Reinsaat oder Mischungen. Leguminosen dürfen nur in Mischungen mit einem Anteil von bis 20 Gew-% ausgebracht werden. Als Nachweis sind die Einkaufsbelege, aus denen das Mischungsverhältnis, sowie die Saatgutmenge hervorgehen, aufzubewahren.
- Die Nutzung des Aufwuchses, sonstige Bearbeitungsmaßnahmen, sowie die Anwendung von Herbiziden sind während der unter Buchstabe a1)– a3) genannten Bestandszeiten nicht erlaubt.
- Eine Stickstoffdüngung der Flächen zur Zwischenfrucht ist nicht erlaubt. Untersaaten dürfen nicht zusätzlich mit Stickstoff gedüngt werden.
- Als Bezugsfläche gilt die in Hessen gelegene Ackerfläche gem. Kap II, Ziff. 2.2a) des Betriebes zum Zeitpunkt der Beantragung der Teilnahme am Förderprogramm, d.h. vor Eintritt in die Verpflichtung. Hieraus ergibt sich eine Mindestverpflichtungsfläche in Hektar, auf der jedes Jahr die Erfüllung der Verpflichtung nach diesen Richtlinien nachzuweisen ist. Dabei kann eine Fläche nur einmal pro Jahr in die Förderung einbezogen werden.
- Sollte die festgestellte Fläche weniger als 1 Hektar betragen (z.B. durch VOK), so findet keine Auszahlung statt.
- Ökologisch wirtschaftende Betriebe müssen neben den maßnahmenspezifischen Auflagen zusätzlich die Sanktionsbestimmungen gemäß dem Förderverfahren B1 Ökologischer Landbau beachten.

2. Flächenmeldung zum Erweiterungsantrag (Ergänzung) zum Förderverfahren Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten bitte hier weiter.

Der ursprünglich vereinbarte Verpflichtungszeitraum und Verpflichtungsumfang bleibt in vollem Umfang bestehen.

Die Ergänzungsfläche(n) hat/haben eine(n) Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2013 bis zum 15.02.2018.

Mein zusätzlicher Verpflichtungsumfang beträgt:

- für die Variante a1 (Mindestverpflichtungszeitraum vom 01.10. – 02.01. d. Folgejahres)
 , ha Ackerland
- für die Variante a2 (Mindestverpflichtungszeitraum vom 01.10. – 15.02. d. Folgejahres)
 , ha Ackerland
- für die Variante a3 (Mindestverpflichtungszeitraum vom 01.10. – 15.02. d. Folgejahres)
 , ha Ackerland

Verpflichtungen

Im Falle des Vertragsabschlusses von Erweiterungsflächen (siehe 2. Flächenmeldung) verpflichte ich mich auf der erweiterten Fläche (Verpflichtungsfläche) für den Zeitraum 01.01.2013 bis 15.02.2018 dazu:

- jährlich auf mindestens 5% des in Hessen gelegenen Ackerlandes (gem. Kap II, Ziff. 2.2 a) des Betriebes, mindestens auf 1 Hektar, nach der Ernte der Hauptfrüchte Zwischenfrüchte anzubauen bzw. Untersaaten beizubehalten, so dass
 - bei Variante a1 ab dem 01. Oktober ein bodenbedeckender Bestand vorliegt. Der (evtl. abfrierende) Pflanzenbestand darf frühestens ab dem 02. Januar des auf die Aussaat der Zwischenfrucht folgenden Kalenderjahres eingearbeitet werden oder
 - bei Variante a2 ab dem 01. Oktober ein bodenbedeckender Bestand vorliegt. Der (evtl. abfrierende) Pflanzenbestand darf frühestens ab dem 16. Februar des auf die Aussaat der Zwischenfrucht folgenden Kalenderjahres eingearbeitet werden oder
 - bei Variante a3 ab dem 01. Oktober bis zum 15. Februar ein bodenbedeckender Bestand vorliegt. Hierzu ist die Einsaat von winterharten Zwischenfrüchten erforderlich. Der Umbruch der Fläche darf nicht vor dem 15. Februar des auf die Saat der Zwischenfrüchte folgenden Jahres erfolgen.
- In dem auf die Aussaat folgenden Kalenderjahr einen Fruchtwechsel vorzunehmen. Teilflächen, die als Erosionsschutzstreifen gem. Förderverfahren B3 des HIAP weitergenutzt und gefördert werden, sind hiervon ausgenommen.
- Den Anbau der Zwischenfrüchte durch gezielte Ansaat durchzuführen (die Selbstbegrünung ist nicht förderfähig). Zulässig sind nur die in der Anlage 6 a der Richtlinie aufgeführten Kulturarten in Reinsaat oder Mischungen. Leguminosen dürfen nur in Mischungen mit einem Anteil von bis 20 Gew-% ausgebracht werden. Als Nachweis sind die Einkaufsbelege, aus denen das Mischungsverhältnis, sowie die Saatgutmenge hervorgehen, aufzubewahren.
- Die Nutzung des Aufwuchses, sonstige Bearbeitungsmaßnahmen, sowie die Anwendung von Herbiziden sind während der unter Buchstabe a1)– a3) genannten Bestandszeiten nicht erlaubt.
- Eine Stickstoffdüngung der Flächen zur Zwischenfrucht ist nicht erlaubt. Untersaaten dürfen nicht zusätzlich mit Stickstoff gedüngt werden.
- Als Bezugsfläche gilt die in Hessen gelegene Ackerfläche gem. Kap II, Ziff. 2.2a) des Betriebes zum Zeitpunkt der Beantragung der Teilnahme am Förderprogramm, d.h. vor Eintritt in die Verpflichtung. Hieraus ergibt sich eine Mindestverpflichtungsfläche in Hektar, auf der jedes Jahr die Erfüllung der Verpflichtung nach diesen Richtlinien nachzuweisen ist. Dabei kann eine Fläche nur einmal pro Jahr in die Förderung einbezogen werden.
- Sollte die festgestellte Fläche weniger als 1 Hektar betragen (z.B. durch VOK), so findet keine Auszahlung statt.
- Ökologisch wirtschaftende Betriebe müssen neben den maßnahmenspezifischen Auflagen zusätzlich die Sanktionsbestimmungen gemäß dem Förderverfahren B1 Ökologischer Landbau beachten.

Anlagen

Sonstiges _____

Unterschrift(en) des/der Antragsteller(s)/in bzw. des/der Vertretungsberechtigten (Vollmacht bitte beifügen)

Ort, Datum

Unterschrift(en)